



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
600/Bauverwaltung

Vorlagen-Nummer

**219/11**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: **22. Aug. 2011**

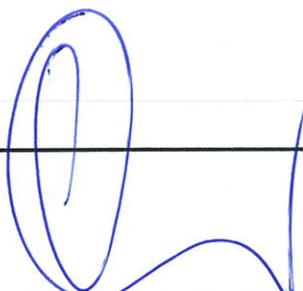
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	21.09.2011	
2.				
3.				
4.				

**Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Straße Zukunft - von Karl-Arnold-Straße bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Zukunft 9 - (1. Teilstück Zukunft)**

Beschlussentwurf:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Durchführung der straßenbaulichen Maßnahmen in der Straße Zukunft – von Karl-Arnold-Straße bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Zukunft 9 - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Die endgültige Fertigstellung erfolgte am 16.09.2010.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Über die Durchführung der Erschließung des östlichen Teils der Erschließungsanlage „Zukunft“ (von östlicher Grenze des Grundstückes Zukunft 9 bis zum Wendehammer – 2. Teilstück) wurde mit einem Erschließungsträger ein entsprechender Vertrag geschlossen. Im Rahmen dieses Erschließungsvertrages hat sich der Erschließungsträger u. a. verpflichtet, die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn (einschließlich der beidseitigen Rinnen) des bereits vorhandenen und bebauten Teilstückes der Straße Zukunft (von Karl-Arnold-Straße bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Zukunft 9 – 1. Teilstück) zu übernehmen. Daher werden für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn (einschließlich der beidseitigen Rinnen) im 1. Teilstück keine Beiträge erhoben.

Die Teileinrichtungen Gehwege und Straßenentwässerung im 1. Teilstück befanden sich ebenfalls in einem äußerst schadhafte Zustand. Daher wurden auch diese Teileinrichtungen im Zuge der Maßnahme erneuert und verbessert mit der Folge, dass hierfür Beiträge erhoben werden.

Gehwege:

Vor der Ausbaumaßnahme war der vorhandene Gehweg in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. Es wurden Risse in den Gehwegplatten festgestellt; zudem wies der Gehwegbelag Unebenheiten auf. Die Bordsteinanlage und damit die gesamte Gehwegkonstruktion neigte sich in Richtung Fahrbahn. Darüber hinaus wiesen benachbarte Platten und Bordsteine starke Versätze auf. Das vor der Ausbaumaßnahme vorhandene unterschiedliche Plattenmaterial (Betonplatte, Betonplatte mit Basaltvorsatz) deutet darauf hin, dass in der Vergangenheit Straßenunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden, jedoch waren auch die sanierten Bereiche von o. a. Schadensbild geprägt. Ein derartiges Schadensbild tritt aufgrund mangelnder Tragfähigkeit der Gehwegkonstruktion bedingt durch einen nicht frostsicheren Oberbau auf. Derartig bedingte Schäden lassen sich nicht durch punktuelle Sanierungsmaßnahmen, sondern nur durch einen Vollausbau der gesamten Gehweganlage beheben.

Der jetzige Aufbau umfasst im Bereich der Gehwege 6 cm Platten (30/30), 4 cm Splittbettung, 10 cm hydraulisch gebundene Tragschicht und 15 cm Frostschutzschicht. Im Bereich von Grundstückszufahrten umfasst der Aufbau 8 cm Betonsteinpflaster, 4 cm Bettung (Splitt), 15 cm hydraulisch gebundene Tragschicht und 25 cm Frostschutzschicht.

Straßenentwässerung:

Mittels einer Kanal-TV-Befahrung wurde die Schadhaftekeit des Hauptkanals im 1. Teilstück der Straße Zukunft festgestellt, so dass dieser ebenfalls im Zuge der Maßnahme erneuert werden musste. Unabhängig von der Erneuerung des Hauptkanals wurden im Rahmen des Erschließungsvertrages über das 2. Teilstück Zukunft die weiteren Straßenentwässerungseinrichtungen (Rinnen/Abflüsse) auf Kosten des Erschließungsträgers (und daher nicht beitragspflichtig) erneuert, so dass nunmehr eine geregelte Oberflächenentwässerung geschaffen wurde.

Die Erschließungsanlage Zukunft – von Karl-Arnold-Straße bis zur östlichen Grenze des Grundstückes Zukunft 9 – ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragsatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse als Anliegerstraße einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragsatzung für die

1. Gehwege	70 %
2. Straßenentwässerung	60 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	Beitragsfähiger Aufwand		Umlagefähiger Aufwand
1. Gehwege	11.840,49 €	70 %	8.288,34 €
2. Straßenentwässerung	13.724,40 €	60 %	8.234,64 €
	25.564,89 €		16.522,98 €

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlage entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die zu erhebenden Beiträge werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 – Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen) – gebucht und sind in der Haushaltsplanung 2011 berücksichtigt.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge erfolgt im 2. Halbjahr 2011.

